

BVGer D-8272/2025 vom 21. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8272_2025

FR: TAF D-8272/2025 du 21 janvier 2026

IT: TAF D-8272/2025 del 21 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. BVGE 2024 VI/2 E. 3.1 m.w.H.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6-9.1).

E. 2

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). Diese Eintretensvoraussetzungen - wie auch die rechtzeitige Bezahlung des Kostenvorschusses - sind vorliegend erfüllt.

E. 3.1

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel (Art. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Ein Eintreten auf ein Revisionsgesuch, in welchem dieser Revisionsgrund angerufen wird, setzt zudem voraus, dass die neuen Tatsachen und Beweismittel von der gesuchstellenden Person trotz

hinreichender Sorgfalt nicht bereits im früheren Verfahren hätten beigebracht werden können und die späte Geltendmachung somit entschuldbar ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 2.2 und 3).

E. 3.2

Der Gesuchsteller begründet die späte Geltendmachung damit, dass er ohne Verschulden erst nachträglich von den neu eingereichten Dokumenten respektive den darin ausgewiesenen Tatsachen erfahren habe. Diese - nicht weiter spezifizierte Behauptung - überzeugt nicht. So stand der Gesuchsteller während des Verfahrens D-240/2024 offenbar in Kontakt mit einer türkischen Anwältin, zumal er unter anderem ein anwaltliches Schreiben vom (...) 2024 eingereicht hat. In diesem Schreiben nahm die Anwältin Bezug auf das Verfahren mit der Soru turma-Nummer (...). Der nunmehr eingereichte Fahndungsbeschluss wie auch die Anklageschrift weisen dieselbe Soru turma-Nummer auf und stammen folglich aus demselben Verfahren. Somit hätten diese neu geltend gemachten Beweismittel respektive Tatsachen dem Gesuchsteller bereits damals zumindest bekannt sein müssen, weshalb ihm bereits damals eine Berufung darauf möglich gewesen wäre. Dies gilt gleichermaßen für das türkische Strafurteil vom (...) 2025, das wiederum Bezug nimmt auf ein Urteil vom (...) 2024, zumal nicht ersichtlich ist und sich aus den pauschalen Ausführungen des Gesuchstellers auch nicht schlüssig ergibt, weshalb er erst kürzlich von dessen Existenz erfahren haben sollte. Die mit Eingabe vom 20. November 2025 geltend gemachten medizinischen Leiden stützen sich auf Arztberichte, die bis ins Jahr 2024 zurückgehen, ohne dass der Gesuchsteller darzulegen vermag, weshalb er diese erst jetzt geltend zu machen vermag. Schliesslich vermag der Gesuchsteller nicht darzulegen, weshalb er nicht bereits im Verfahren D-240/2024, das am 18. September 2025 abgeschlossen wurde, in der Lage gewesen sein soll, auf die fortgeschrittene Integration in der Schweiz respektive fehlende Reintegrationsmöglichkeit in der Türkei hinzuweisen. Die verspätete Geltendmachung dieser neuen Tatsachen und Beweismittel ist somit nicht entschuldbar.

E. 4

Hinsichtlich des Bestätigungsschreibens vom (...) 2025 ist zu bemerken, dass dieses erst nach dem Urteil D-240/2024 entstanden ist und somit bereits deshalb als Revisionsgrund ausscheidet (vgl. BVGE 2013/22).

E. 5.1

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können dessen ungeachtet zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Aus Gründen der Rechts-sicherheit genügt es bei solchen Konstellationen praxisgemäss nicht, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 FK (SR 0.142.30) lediglich zu behaupten. Der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1).

E. 5.2

Dies ist vorliegend zu verneinen. Gemäss aktueller Praxis betreffend Verfahren bezüglich Terrorpropaganda reichen diese für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer drohenden politmalusbehafteten Strafverfolgung aus. Vielmehr bedarf es dafür zusätzlicher Risikofaktoren, wie etwa das Vorliegen einschlägiger

Vorstrafen oder ein exponiertes politisches Profil. Im Lichte der Feststellungen im Urteil D-240/2024, in welcher das Verfahren mit der Soru turma-Nummer (...) bereits gewürdigt und dazu festgehalten wurde, dass der Gesuchsteller über kein herausragendes Profil respektive massgebliche Risikofaktoren verfügt, ist eine begründete Furcht vor einer mit einem Politmalus behafteten Strafverfolgung zu verneinen. Der blosser Umstand, dass in diesem Verfahren auch ein Fahndungsbefehl ergangen sowie Anklage erhoben worden ist, ändert an dieser Feststellung nichts, zumal auch dies nicht ohne Weiteres auf einen Politmalus schliessen lässt.

E. 5.3

Das eingereichte Urteil des Vollstreckungsgerichts vom (...) 2025 hebt ein Urteil auf, in welchem der Gesuchsteller im Jahre 2024 zu (...) Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dazu ist zu bemerken, dass der Gesuchsteller ein Verfahren, in welchem es im Jahre 2024 zu einer Gesamtstrafe von mehr als sechs Jahren Freiheitsentzug gekommen sein solle, bisher nie erwähnte, weshalb bereits die Glaubhaftigkeit dieses neuen Vorbringens zweifelhaft ist. Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem Dokument noch aus den Ausführungen des Gesuchstellers, auf welche Delikte respektive Verurteilung sich diese Gesamtstrafe bezieht. Mangels Kontextualisierung ist nicht ersichtlich, weshalb sich daraus eine asylrelevante Gefährdung ergeben sollte. Das Vorliegen eines offensichtlichen Vollzugshindernisses ist folglich zu verneinen.

E. 5.4

Die neu geltend gemachten medizinischen Leiden vermögen ebenfalls kein Vollzugshindernis zu begründen, zumal die Türkei über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt (vgl. Urteil des BVGer E-7524/2025 vom 8. Januar 2026 E. 8.3.3).

E. 5.5

Unerheblich ist schliesslich auch die Berufung auf die Integration in der Schweiz sowie die angeblich fehlende Integrationsmöglichkeit in der Türkei.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel als verspätet zu erachten sind und eine drohende Verletzung völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse nicht schlüssig nachgewiesen wurde, weshalb auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für die Bezahlung ist der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.